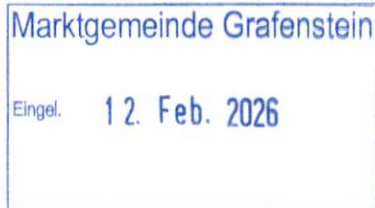


Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	09.02.2026
Zahl	KL-BA-79895/2005-104

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!



Auskünfte	Mag. Sonja Hasler
Telefon	050 536-64041
Fax	
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:
Steiner Bau GmbH, Klein Venedig 3, 9131 Grafenstein
Änderung der Kompostieranlage in 9131 Grafenstein auf
GST-Nr. 496, 497, 504 und 448/52, alle KG Pakein; Markt-
gemeinde Grafenstein;

Anzeige betreffend

- I. Erweiterung gemäß § 81a Z 2 GewO,
- II. BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 81b Abs. 4 GewO und
- III. AZB gemäß § 134a WRG

BEKANNTGABE EINES ÄNDERUNGSANZEIGEVERFAHRENS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Anzeige der Steiner Bau GmbH vom 05.12.2025, eingelangt am 23.12.2025, hinsichtlich der Änderung der mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 17.09.2025, Zahl: KL4-BA-205/2003(098/2025), und vom 04.10.1996, Zahl: 10.179/5/96-IV, genehmigten gewerblichen Anlage zum Betrieb einer Kompostieranlage zur Zwischenlagerung von getrocknetem Klärschlamm und zur Herstellung von Kompost aus getrocknetem Klärschlamm und Strukturmaterial wie Garten- oder gartenähnliche Abfällen aus Baum-, Strauch- sowie Grünschnitt, auf den Grundstücken Nr. 496, 497, 504 und 448/52, alle KG Pakein, Marktgemeinde Grafenstein, in folgender Form:

- I. Erweiterung gemäß § 81a Z 2 GewO,
- II. BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 81b Abs. 4 GewO und
- III. AZB gemäß § 134a WRG

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektsunterlagen für dieses Vorhaben bis zum **25.02.2026** bei der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn steht lediglich eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für das Änderungsanzeigeverfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 vorliegen.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn hinsichtlich der Anwendbarkeit des Änderungsanzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind **bis zum 27.02.2026 (einlangend)** bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land –

Gewerbereferat, 1. Stock, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Nach dem 27.02.2026 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81a Z2, 81b Z4, 333, 345, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025

§ 134a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018

I. Öffentliche Bekanntmachung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Grafenstein ✓ *Plü 12.7.25*
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II. Ergeht an:

1. die Steiner Bau GmbH, Klein Venedig 3, 9131 Grafenstein; **(RSb)**
2. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein.; **(RSb)**
-Projekt-

mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung im Sinne des § 356 Abs. 1 GewO 1994 durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben sofern die Bekanntgabe nicht mit diesem Schreiben erfolgt (anstatt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche nachweisliche Verständigung erfolgen);

Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden.

- die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen nach Ablauf der Frist (25.02.2026) an die Behörde zu übermitteln;
 - die Kundmachung durch Anschlag in der Betriebsanlage auf den Grundstücken anzubringen, und die Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, nach Ablauf der Frist (25.02.2026) an die Behörde zu übermitteln;
3. Herrn Thomas Wakonig, Klein Venedig 2, 9131 Grafenstein als Grundstückseigentümer; **(RSb)**

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hasler